

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 23. November 2015 aufgrund von § 2 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 27. November 2013 (KABl. 2014 S. 2), den folgenden Beschluss gefasst:

**Landeskirchensteuerbeschluss
für die Rechnungsjahre 2016 und 2017
Vom 23. November 2015**

§ 1

(1) Für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 werden als Landeskirchensteuer erhoben

- a) ein Zuschlag in Höhe von 9 % zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer),
- b) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft) nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 6. November 1968 (KABl. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer kann vom Landeskirchenamt für den Bereich des Landes Hessen auf Antrag auf 3,5 % des für die Berechnung der Kirchensteuer maßgeblichen Einkommens ermäßigt werden.

(3) Die Kirchensteuern können ganz oder teilweise vom Landeskirchenamt erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre (analog § 227 AO).

Kirchensteuern, welche auf außerordentliche Einkünfte – gewerbliche Veräußerungsgewinne sowie Abfindungen – nach § 34 EStG entfallen, können auf Antrag aus Billigkeitsgründen vom Landeskirchenamt ermäßigt werden (§ 11 Absatz 2 Hess. Kirchensteuergesetz sowie § 15 Hess. Kirchensteuergesetz i.V.m. §§ 163, 227 Abgabenordnung).

(4) Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer 9 %. Der Steuersatz wird auf 7 % der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 der gleichlautenden Ländererlasse vom 17. November 2006 (BStBl. I S. 716) oder vom 23. Oktober 2012 (BStBl. I S. 1083) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 i. V. m. Nummer 3 des gleichlautenden Ländererlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S.76) Gebrauch macht.

- (5) Für die außerhalb des Bundeslandes Hessen liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck findet, soweit die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck nicht eigenes Steuerrecht für diese Gebietsteile setzt, der Kirchensteuerbeschluss der in dem jeweiligen Bundesland überwiegend zuständigen evangelischen Landeskirche Anwendung.

§ 2

Die Einnahmen aus der Landeskirchensteuer werden gemäß § 3 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Verhältnis 50 % Landeskirche zu 50 % Kirchengemeinden verteilt.

§ 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

**Präses der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



Kirchenrat Rudolf Schulze